

Auskunftsansprüche nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Rechtliche Hintergründe und Handlungsempfehlungen

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	2
Allgemeines	2
<i>Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)</i>	2
<i>Übersicht Bund – Länder</i>	3
<i>Trend zum Transparenzgesetz</i>	3
Anwendungsbereich: Wer verpflichtet und wer berechtigt ist	3
<i>Anspruchsverpflichtete</i>	3
<i>Anspruchsberechtigte</i>	5
Anspruchsinhalt: Welche Informationen herauszugeben sind	5
<i>Definition</i>	5
<i>Hochschulspezifische Ausnahme für Forschung und Lehre</i>	5
<i>Allgemeine Einschränkungen</i>	6
Vorhandensein der Informationen	6
Selbstbeschaffungsmöglichkeit	6
Vorrang besonderer Rechtsvorschriften	6
<i>Verweigerung wegen entgegenstehender Belange</i>	7
Schutz öffentlicher Belange	7
Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses	7
Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen	7
Schutz personenbezogener Daten	8
Problematik der Quantität	8
Verfahren	9
<i>Bürgerfreundliches Verhalten: Beratungs- und Auskunftspflicht</i>	9
<i>Inhaltliche Richtigkeit</i>	9
<i>Fristen</i>	9
<i>Verfahren bei Ablehnung eines Antrags</i>	9
<i>Kosten</i>	10
Informationsfreiheit als Chance für die Wissenschaft	10

Das Wichtigste in Kürze

Im **Bund** und **allen Bundesländern bis auf Bayern und Niedersachsen** existieren Informationsfreiheitsgesetze (IFG) oder Transparenzgesetze.

Öffentliche Hochschulen fallen in den Anwendungsbereich der Informationsfreiheitsgesetze der Länder. Sie müssen daher grundsätzlich auf Antrag **Informationen herausgeben**. Forschungseinrichtungen sind hingegen, solange sie nicht öffentlich-rechtlich organisiert sind, wohl regelmäßig nicht erfasst.

Transparenzgesetze verpflichten zur **proaktiven Veröffentlichung** von Informationen, etwa auf einer Transparenzplattform. Solche Pflichten gibt es in Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen.

Allerdings sind in vielen Bundesländern die Bereiche **Forschung und Lehre vom Anwendungsbereich ausgenommen** – und damit ein wesentlicher Teil der Informationen an Hochschulen. In Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein gibt es diese Ausnahme nicht.

Es gibt **Verweigerungsrechte** wegen des Schutzes der behördlichen Entscheidungsfindung, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen, Datenschutz oder öffentlicher Belange wie der öffentlichen Sicherheit.

Das Verfahrensrecht schreibt vor, dass die öffentlichen Stellen die Antragsteller:innen bei ihrem Anliegen **beraten und durch Hinweise zur Hilfe kommen** müssen.

Für die Bearbeitung gilt eine **Regelfrist von einem Monat**. Je nach Aufwand der Bearbeitung **können Gebühren fällig werden**.

Das IFG kann für Forschende an Hochschulen auch ein sehr **hilfreiches Mittel** sein, an relevante Informationen für die eigene Forschung zu gelangen.

Allgemeines

Zweck des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG)

Zweck des IFG ist es, den freien Zugang zu den bei den öffentlichen Stellen vorhandenen Informationen zu gewährleisten und die Voraussetzungen festzulegen, unter denen derartige Informationen zugänglich gemacht werden sollen (vgl. § 1 IFG NRW¹).

Auf dieser Grundlage erhalten die Bürger einen umfassenden Anspruch auf Zugang zu Informationen über die Tätigkeiten staatlicher Stellen. Bezweckt wird damit eine kontrollier- und berechenbarere Gestaltung der Arbeitsweise der öffentlichen Verwaltung und deren Entscheidungen für die Bevölkerung. Insoweit sollen die öffentliche Verwaltung transparenter und ihre Entscheidungen besser nachvollziehbar werden. Dies stärkt die Akzeptanz und das Vertrauen in das Handeln des Staats. Für die Bürger:innen soll das IFG ferner eine Mitwirkung sowie Kon-

¹ Im Verlauf der Handlungsempfehlung wird beispielhaft auf das Informationsfreiheitsgesetz der Länder NRW sowie Berlin Bezug genommen, das in den Grundzügen mit den Gesetzen der anderen Bundesländer vergleichbar ist. Im Einzelfall ist ein Blick in die jeweiligen Normen des Bundeslands unentbehrlich, da sich die Gesetze im Detail durchaus erheblich unterscheiden.

trolle in Bezug auf staatlichen Entscheidungsprozessen ermöglichen. Dies trägt zur öffentlichen Meinungsbildung bei, kann Unrecht aufdecken und gewährleistet damit eine grundlegende Voraussetzung eines demokratischen Rechtsstaats.

Übersicht Bund – Länder

Während das Informationsfreiheitsgesetz des Bundes den Bürgern ermöglicht, Informationen bei Bundesbehörden zu beanspruchen, gelten jene der Bundesländer für die ihnen zugehörigen öffentlichen Stellen. Dazu gehören auch die (öffentlichen) Hochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts auf Landesebene. Folgende 14 Bundesländer haben ein IFG oder Transparenzgesetz: Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Die einzigen Bundesländer ohne Informationsanprüche sind Bayern und Niedersachsen.²

Trend zum Transparenzgesetz

Neuerdings erlassen immer mehr Bundesländer Transparenzgesetze. Diese entwickeln die Idee eines Informationsrechts der Bürgerinnen und Bürger fort. Denn ein Transparenzgesetz sieht eine proaktive Veröffentlichungspflicht der staatlichen Stellen vor (vgl. § 10 Hamburger Transparenzgesetz). Statt dem Antragsgrundsatz gilt hier der Veröffentlichungsgrundsatz. In einer Transparenzdatenbank müssen die staatlichen Stellen ihre Informationen unaufgefordert veröffentlichen. So soll im Ergebnis die Antragslast reduziert werden und die Veröffentlichung von Informationen in den regulären Verwaltungsbetrieb überführt werden. Außerdem mindert dies die Zugangsschwelle für die Informationen, die so auch antragsfrei verfügbar sind. Transparenzgesetze oder entsprechende proaktive Veröffentlichungspflichten existieren derzeit in Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Sachsen und Thüringen.

Anwendungsbereich: Wer verpflichtet und wer berechtigt ist

Anspruchsverpflichtete

Für Hochschulen gelten die Informationsfreiheitsgesetze zumeist nur eingeschränkt. Die Gesetze gelten regelmäßig für alle öffentlichen Stellen, und damit auch für die öffentlich-rechtlich organisierten Hochschulen. Private Hochschulen sind hingegen nicht erfasst.

Zudem findet sich in der Mehrzahl der Bundesländer eine Ausnahme für Hochschulen, soweit sie im Bereich von Forschung, Lehre, Leistungsbeurteilungen und Prüfungen tätig werden (vgl.

² Aufschlussreich und übersichtlich ist das Transparenzranking von Open Knowledge Foundation Deutschland e.V. & Mehr Demokratie e.V.: <https://transparenzranking.de> (zuletzt abgerufen 08.08.2024).

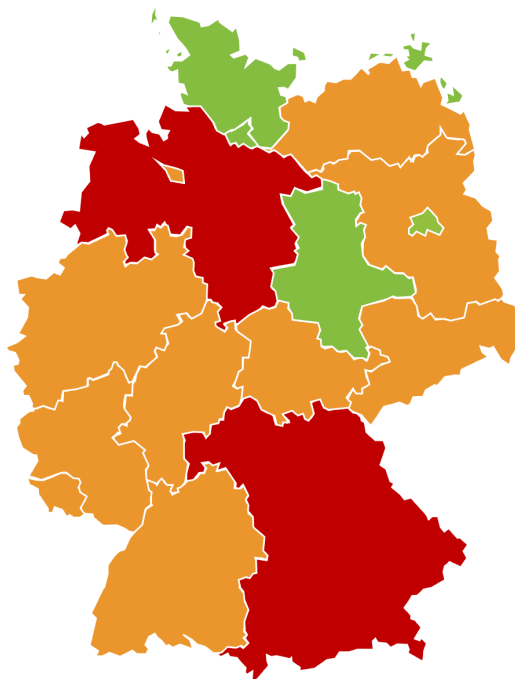
§ 2 Abs. 3 IFG NRW).³ Teils wird die Beschränkung auch so gestaltet, dass eine Auskunftspflicht nur hinsichtlich Drittmittelprojekten besteht (Rheinland-Pfalz, Sachsen). In Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein sind Hochschulen dagegen wie jede andere öffentliche Stelle zur Auskunft verpflichtet. Hier gilt die Bereichsausnahme Forschung und Lehre also nicht.

Überblick über die Anspruchsverpflichtung von Hochschulen:

Kein IFG (2): Bayern, Niedersachsen

Eingeschränkte Geltung (10): Baden-Württemberg, Brandenburg, Hamburg, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen

Volle Geltung (4): Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein



Anders steht es um die Auskunftspflicht staatlich finanzierter Forschungseinrichtungen. Dazu zählen unter anderem die Institute der Max-Planck-Gesellschaft, Fraunhofer-Gesellschaft oder der Leibniz-Gemeinschaft. Diese Träger sind als eingetragene Vereine privatrechtlich organisiert. Sie nehmen zudem nach ihrer Ansicht keine öffentlichen Aufgaben wahr und sind daher nicht vom IFG erfasst.

³ Dadurch soll die Ausforschung von Prüfungsunterlagen durch interessierte Dritte sowie eine Gefährdung der Grundrechtspositionen von Wissenschaft und Forschung verhindert werden, vgl. Landtag Nordrhein-Westfalen, 13. Wahlperiode, Drucksache 13/1311, S. 10).

Anspruchsberechtigte

Jede natürliche und juristische Person hat gegenüber den verpflichteten Stellen Anspruch auf Zugang zu den bei der Stelle vorhandenen amtlichen Informationen. Zur Einsichtnahme in die Akten der öffentlichen Stellen ist somit jede:r berechtigt, unabhängig von der Staatsbürgerschaft sowie des Wohnortes. Einzig in Nordrhein-Westfalen sind juristische Personen nicht berechtigt (vgl. § 4 IFG NRW).

Um Zugang zu den gewünschten Informationen zu erhalten, ist ein Antrag an die entsprechende öffentliche Stelle zu richten, der schriftlich, mündlich oder in elektronischer Form gestellt werden kann. Er ist also auch per E-Mail möglich.⁴ Der Antrag muss außerdem hinreichend bestimmt sein, also erkennen lassen, auf welche Informationen er gerichtet ist (vgl. § 5 IFG NRW; § 13 Abs. 1 S. 2 IFG BER).

Anspruchsinhalt: Welche Informationen herauszugeben sind

Definition

Unter den Begriff „Informationen“ im Sinne des IFG sind alle Informationen einzuordnen, die sich im Wissen der informationspflichtigen Stelle befinden, unabhängig davon, ob es sich um reine Tatsachen und Feststellungen oder um subjektive Einschätzungen handelt. Es sind alle Informationen erfasst, die in Schrift-, Bild-, Ton- oder Datenverarbeitungsform oder auf sonstigen Informationsträgern vorhanden sind, sofern sie im dienstlichen Zusammenhang erlangt wurden. Informationsträger sind alle Medien, die Informationen speichern können (davon umfasst sind z.B. Daten auf Festplatten, Disketten, CD-ROMs, Fotoabzüge sowie Tonbänder).

Hochschulspezifische Ausnahme für Forschung und Lehre

Wie bereits erwähnt, sehen zehn Bundesländer weitgehende Ausnahmen für Hochschulen vor. Wichtig ist dabei das Begriffspaar „Forschung und Lehre“. Unter dem Begriff „Forschung“ ist die geistige Tätigkeit zu verstehen, mit der das Ziel verfolgt wird, in methodischer, systematischer und nachprüfbarer Weise neue Erkenntnisse zu gewinnen.⁵ Der Begriff „Lehre“ ist definiert als der Prozess der Vermittlung wissenschaftlicher Erkenntnisse.⁶ Alle Informationen, die dem Bereich Forschung oder Lehre in diesem Sinne zuzuordnen sind, unterfallen nicht dem Anwendungsbereich des IFG. Entsprechende Anträge sind unzulässig. Angesichts der weiten Ausnahme gibt es nicht viele Informationen, die Hochschulen überhaupt bereitzustellen haben.⁷ Kürzlich versagte der VGH Mannheim aufgrund dieser Ausnahme einen IFG-Antrag, der sich an die Universität Heidelberg richtete: So sei es dem geschützten Bereich Forschung und

⁴ Eine Ausnahme ist Mecklenburg-Vorpommern, hier ist der Antrag nur schriftlich (in Papierform) oder mündlich möglich.

⁵ Bundesverfassungsgericht, Urt. v. 29.05.1973 - 1 BvR 424/71 u. 325/72.

⁶ Bundesverfassungsgericht, Beschl. v. 17.2.2016 - 1 BvL 8/10.

⁷ Anders ist dies in Berlin, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, siehe B. I.

Lehre zuzuordnen, welche Gutachter:innen an der Universität Heidelberg an der Berufung eines Honorarprofessors (und späteren Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts) beteiligt waren.⁸

Nicht ausgenommen sind einerseits bloße äußere Umstände von Forschung und Lehre. Im Hinblick auf Kooperationsverträge von Universitäten mit Unternehmen (Drittmittel) gilt demnach regelmäßig, dass Forschungsgegenstand und Forschungsmethoden eines solchen Vorhabens ausgenommen sind, da sie dem Bereich der Forschung unterfallen. Die äußeren Umstände der Kooperation sind aber erfasst, z. B. Dauer und Finanzierung des Vorhabens. Hier kann es im Übrigen Sonderregelungen zur Transparenz bei Drittmittelprojekten in den Hochschulgesetzen geben, die vorrangig gelten.⁹ Ebenso sind die Erkenntnisse eines Forschungsvorhabens nicht ausgenommen.

Schließlich gibt es einen Informationsanspruch für Informationen aus dem Bereich der universitären Selbstverwaltung (z. B. das Planen und Aufstellen des Lehrangebots). Diese sind zwar grundrechtlich vor staatlichen Eingriffen geschützt. Inhaltlich handelt es sich aber weder um Forschung noch Lehre. Daher besteht kein Anlass, sie von einem Informationsanspruch der Bürgerinnen und Bürger auszunehmen.

Allgemeine Einschränkungen

Die IFGs sehen neben den Ausnahmen für Hochschulen im Anwendungsbereich auch allgemeine Einschränkungen des Informationszugangs vor. Die wichtigsten Einschränkungen sollen hier vorgestellt werden.

Vorhandensein der Informationen

Das Recht auf Informationszugang ist auf jene Informationen begrenzt, die bei der öffentlichen Stelle tatsächlich vorhanden sind (vgl. § 4 Abs. 1 IFG NRW). Es gibt keine ihrerseits bestehende Verpflichtung, Informationen erst zu beschaffen oder solche, die schon vernichtet oder archiviert wurden, wiederherzustellen.

Selbstbeschaffungsmöglichkeit

Der Antrag auf Informationszugang bei einer öffentlichen Stelle kann von dieser abgelehnt werden, wenn die Information dem Antragsteller bereits zur Verfügung gestellt worden ist oder von diesem in zumutbarer Weise aus allgemein zugänglichen Quellen beschafft werden kann (vgl. § 5 Abs. 4 IFG NRW). Informationen, die sich etwa auf der Webseite der Hochschule finden lassen, müssen also durch eine IFG-Anfrage nicht gesondert gegeben werden. Der Grundsatz bürgerfreundlichen Verhaltens gebietet aber einen Hinweis auf den Fundort.

Vorrang besonderer Rechtsvorschriften

Die Regelungen des IFG sind nicht anzuwenden, wenn es speziellere Vorschriften für den Informationszugang gibt (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 IFG NRW). Rechtsvorschriften im Sinne der Vorschrift sind unstreitig Landes- oder Bundesgesetze, wobei im Einzelfall geprüft werden muss,

⁸ VGH Mannheim, Urt. v. 25.10.2023 – 10 S 314/23.

⁹ Siehe bspw. § 71a Hochschulgesetz NRW, nach dem das Rektorat die Öffentlichkeit in geeigneter Weise über abgeschlossene, durch Drittmittel finanzierte Forschungsvorhaben zu informieren hat.

ob die jeweilige Norm das IFG verdrängt.¹⁰ In Betracht kommen beispielsweise Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze, der Strafprozessordnung, der Datenschutzgesetze oder aus dem Hochschulrecht.

Verweigerung wegen entgegenstehender Belange

Neben den allgemeinen Einschränkungen gibt es Gründe, aus denen die verpflichtete öffentliche Stelle einen Antrag verweigern kann bzw. in vielen Fällen sogar muss.

Schutz öffentlicher Belange

Dies ist unter anderem der Fall, soweit und solange das Bekanntwerden der Information die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigen würde. Für Hochschulen wird dies eine eher geringe Rolle spielen.

Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses

Die IFGs enthalten meist eine Klausel zum Schutz des behördlichen Entscheidungsprozesses (vgl. § 7 Abs. 1 IFG NRW; § 10 IFG BER). Danach muss der Antrag auf Informationszugang für Entwürfe zu Entscheidungen, für Arbeiten und Beschlüsse zu ihrer unmittelbaren Vorbereitung sowie für Protokolle vertraulicher Beratungen abgelehnt werden. Auf diese Weise soll der Prozess der Entscheidungsfindung bis zum Abschluss der Entscheidung geschützt werden. Nach Abschluss des Verfahrens sind die Informationen dann aber zugänglich zu machen. Vertrauliche Beratungen bleiben aber oft geschützt, damit in diesen Beratungen Argumente offen und ohne äußere Einflüsse ausgetauscht werden können.¹¹

Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

Regelmäßig ist auch dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechnung zu tragen (vgl. § 8 IFG NRW; §§ 7, 7a IFG BER). Der Antrag auf Informationszugang ist abzulehnen, soweit durch die Übermittlung der Information ein Betriebs- und Geschäftsgeheimnis offenbart wird und dadurch ein wirtschaftlicher Schaden entstehen würde. Für Hochschulen könnte dies besonders im Bereich von Geschäftsgeheimnissen interessant werden.¹² Nach dem BGH¹³ stellen nur Tatsachen Geschäftsgeheimnisse dar, die

- im Zusammenhang mit einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb stehen,
- nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und damit nicht offenkundig sind,
- (subjektiv) nach dem erkennbaren Willen des Unternehmens und
- (objektiv) nach dessen berechtigten und schutzwürdigen wirtschaftlichen Interessen geheim gehalten werden sollen.

All dies muss gleichzeitig erfüllt sein, um den Anforderungen des BGH zu genügen. Ein Anhaltspunkt für das Vorliegen von Geschäftsgeheimnissen kann ein Geheimhaltungsabkommen

¹⁰ Ob auch Satzungen erfasst sind, ist strittig, wohl aber zu verneinen, da sich pflichtige Stellen sonst eigenständig von der Informationspflicht befreien könnten.

¹¹ Vgl. dazu OVG Münster, Urt. v. 17.05.2006 – Az. 8 A 1642/05 sowie OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 28.01.2015 – Az. OVG 12 B 21.13.

¹² Siehe auch § 71a Abs. 3 HG NRW.

¹³ St. Rspr., siehe nur BGH, Urteil vom 26.02.2009 - I ZR 28/06.

(„non-disclosure agreement“) mit einem Drittmittelgeber sein. Allein die privatrechtliche Vereinbarung einer Geheimhaltung führt jedoch noch nicht dazu, dass alle Informationen gegenüber Informationsansprüchen gesperrt sind.

Ebenso können Forschungsprojekte aber auch unter den Begriff des Betriebsgeheimnisses fallen, wenn sie sich auf die technische Seite eines Unternehmens beziehen. Darunter sind solche Geheimnisse zu verstehen, die den kaufmännischen Bereich eines Unternehmens betreffen.

Einige Bundesländer haben eine Abwägungsklausel, nach der bei höherrangigem Interesse die Informationsfreiheit vorgeht: Die Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse haben dann im Ausnahmefall zurückzutreten. Neben Nordrhein-Westfalen gibt es eine solche Klausel auch in Berlin, Brandenburg, Hamburg, Sachsen und Schleswig-Holstein. Anders ist es hingegen im Bund sowie in Baden-Württemberg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, im Saarland, in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Rheinland-Pfalz. Hier fehlt eine Abwägungsklausel, sodass der Informationszugang bei fehlender Einwilligung des Betroffenen grundsätzlich nicht möglich ist.

Schutz personenbezogener Daten

In den IFGs findet sich regelmäßig auch eine Klausel, die die Informationsherausgabe verbietet, soweit personenbezogene Daten unerlaubt offenbar würden (vgl. § 9 IFG NRW; § 6 IFG BER). Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

Im Kontrast dazu finden sich in den IFGs einiger Bundesländer Veröffentlichungspflichten auch für Organisations- und Geschäftsverteilungspläne – und damit für personenbezogene Daten. Hier muss die für das Datenschutzrecht typische erforderliche Interessenabwägung im Einzelfall vorgenommen werden.

Ob die Hochschule das Begehren nach Informationszugang wegen des Schutzes personenbezogener Daten ablehnen kann, ist folgendermaßen zu prüfen (am Beispiel § 9 IFG NRW):

Zuerst muss überprüft werden, ob die begehrten Informationen personenbezogene Daten beinhalten.

Falls dem so ist, muss im nächsten Schritt untersucht werden, ob eine der Ausnahmen vorliegt (§ 9 Abs. 1 oder Abs. 3 IFG NRW).

Liegt keine vor, ist festzustellen, ob die zu schützenden Daten gem. § 10 Abs. 1 IFG NRW¹⁴ geschwärzt oder abgetrennt werden können.

Ist auch dies nicht möglich, muss als letztes an den Betroffenen mit der Bitte der Erteilung der Einwilligung herangetreten werden. Falls diese nicht innerhalb eines Monats erteilt wird, besteht kein Anspruch auf Informationszugang.

Soll Zugang zu personenbezogenen Informationen gewährt werden, ist die betroffene Person von der Freigabe der Information zu benachrichtigen, wenn dies nicht mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist (vgl. § 9 Abs. 2 IFG NRW). Können durch den Zugang zu einer Information schutzwürdige Belange der betroffenen Person beeinträchtigt werden, so hat die öffentliche Stelle dieser vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Problematik der Quantität

Von besonderem Interesse kann für die Hochschulen auch der quantitative Umfang des Anspruchs sein. In einem Verfahren aus dem Jahr 2013 (VG Frankfurt a.M., Urt. v. 23.04.2013 –

¹⁴ Bzw. § 12 IFG BER.

Az. 7 K 129/10.F) beehrte der Kläger von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Einsicht in Akten, deren Umfang sich unstrittig auf etwa 45.000 Seiten belief. Diese Seiten hätten einzeln auf Geschäftsgeheimnisse Dritter geprüft und ggf. geschwärzt werden müssen. Nachdem dem Gericht nachvollziehbar dargelegt wurde, dass mit dieser Arbeit ein Mitarbeiter rund 80 Monate bzw. 80 Mitarbeiter für einen Monat beschäftigt wären und auch noch der zusätzliche Personalaufwand durch Einbeziehung der Rechtsabteilung zu berücksichtigen sei, erkannte es an, dass dem Auskunftsanspruch aus dem IFG ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand entgegenstehe und verneinte den Anspruch des Klägers. Dies wird man allerdings kaum als Regelfall ansehen können. Um einen möglichst freien Zugang zu den Informationen öffentlicher Stellen zu gewährleisten, kann diesen ein nicht unerheblicher Aufwand abverlangt werden.

Verfahren

Bürgerfreundliches Verhalten: Beratungs- und Auskunftspflicht

Die Verwaltung muss Bürger:innen bei ihren Anliegen beraten und sachdienliche Hinweise geben (§ 25 VwVfG; § 13 Abs. 1 S. 3, 4 IFG BER). Wenn also ein Antrag eingeht, der aber Informationen einer anderen öffentlichen Stelle betrifft, ist hierauf hinzuweisen. Ist der Antrag zu unbestimmt, also unklar, um welche Informationen es genau geht, müssen die öffentlichen Stellen mit der informationssuchenden Person kooperieren und, soweit möglich, den gewollten Informationsgegenstand ermitteln.

Inhaltliche Richtigkeit

Die informationspflichtige Stelle ist nicht verantwortlich, die herauszugebende Information auf ihre inhaltliche Richtigkeit hin zu überprüfen (vgl. § 5 Abs. 2 S. 2 IFG NRW). Wenn für eine etwaige Unrichtigkeit jedoch schon Anhaltspunkte bestehen, sollte der Antragsteller hierzu einen Hinweis erhalten.

Fristen

Die Information soll nach den IFGs unverzüglich, spätestens aber innerhalb eines Monats nach Antragsstellung zugänglich gemacht werden (vgl. § 5 Abs. 2 S. 1 IFG NRW). In einigen Bundesländern kann diese Monatsfrist bei Bedarf „angemessen“ verlängert werden.

Verfahren bei Ablehnung eines Antrags

Die (teilweise) Ablehnung des Antrags ist regelmäßig schriftlich zu erteilen und zu begründen. So kann sich die antragstellende Person gegebenenfalls gegen die Ablehnung wehren. Hierzu kann auch der:die Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit angerufen werden (vgl. § 13 IFG NRW; § 18 Abs. 3 IFG BER). Dieses Recht steht auch den auskunftspflichtigen Stellen zu.

Daneben steht den Bürger:innen der Klageweg bei den Verwaltungsgerichten offen.

Kosten

Viele IFGs sehen vor, dass die öffentlichen Stellen für die Bereitstellung der Informationen Gebühren erheben müssen (vgl. § 11 Abs. 1 IFG NRW; § 16 IFG BER). Die Gebührentatbestände und die jeweilige Höhe der Gebühren ergeben sich aus dem Gebührenrecht der Länder. Für einfache Auskünfte ohne größeren Aufwand entfallen in vielen Bundesländern aber keine Gebühren. Auch die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang ist gebührenfrei.

Informationsfreiheit als Chance für die Wissenschaft

Öffentliche Hochschulen und Universitäten sind nach den IFGs bzw. Transparenzgesetzen verpflichtet. Gleichzeitig können die Informationsrechte für Forschende auch äußerst hilfreiche Mittel sein, um für die eigene Forschung relevante Informationen zu erlangen.

Disclaimer:

Die Forschungsstelle Recht übernimmt keine Haftung für die bereitgestellten Informationen. Die Veröffentlichungen der Forschungsstelle Recht können und sollen eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bieten ausdrücklich keine Rechtsberatung im Sinne des § 2 Abs. 1 Rechtsdienstleistungsgesetz an. Wir empfehlen Ihnen daher, sich für eine Einzelfallberatung an das für Sie zuständige Justizariat zu wenden. Die Forschungsstelle Recht übernimmt ferner keine Gewähr für die Aktualität der veröffentlichten Dokumente; maßgeblich ist stets der in der Veröffentlichung angegebene Stand.